



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Notauslässe auf dem Bürgersteig. Rd.Erl. d. RAM zu Nr. 27 der Ersten Ausführungsbestimmungen zu §1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 6. 7. 39, IV c 7 Nr. 8800-50/39

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

erleiden, außer den gesetzlichen Leistungen auf Grund der Reichsversicherungsordnung zum Ausgleich für einen eingetretenen Verdienstauffall Beihilfen gewährt werden.

Voraussetzung für Gewährung von Beihilfen ist, daß dem Betroffenen ohne diese die Hinnahme eines durch den Luftschutzunfall etwa bedingten Verdienstauffalles unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Beihilfen werden nur bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder bis zum tatsächlichen Beginn einer Rentenzahlung gewährt. Sie betragen im Höchsthalle 75 vom Hundert des durch den Luftschutzunfall verursachten Verdienstauffalles. Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind, auch soweit das Reich nicht Träger der Unfallversicherung ist, an das Versorgungsamt I Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, zu richten, das über die Anträge entscheidet.

Vorstehender Erlaß ist zur Kenntnis und Bekanntgabe an die Luftschutzdienstpflichtigen bekanntgegeben durch RdErl. d. RF^{Hu}ChdDtPol. im RMDI vom 27. Juni 1939.

(RMBliV. S. 1377)

Notauslässe auf dem Bürgersteig. RdErl. d. RAM zu Nr. 27 der Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 1 der II. DVO zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen) v. 6. 7. 39. IV c 7 Nr. 8800—50/39

Wir mir mitgeteilt wurde, ist es verschiedentlich vorgekommen, daß — besonders beim Bau öffentlicher Luftschutzräume — von Gas- oder Wasserwerken oder ähnlichen Stellen unter Berufung auf die Richtlinien für die Einordnung und Behandlung der Gas-, Wasser-, Kabel- und sonstigen Leitungen und Einbauten bei der Planung öffentlicher Straßen (DIN-Norm 1998) Schwierigkeiten bereitet wurden, wenn Notauslässe (Notausgänge, Notausstiege) nach der Straße auf den Bürgersteig in solchen Fällen angelegt werden sollten, in denen wegen zu enger Höfe oder aus anderen Gründen Notauslässe in anderer Richtung schwer anzulegen sind. Das Einverständnis der oben genannten Stellen soll zum Teil sogar in solchen Fällen verweigert worden sein, in denen die Notauslässe irgendwelche öffentlichen Versorgungsleitungen gar nicht berührten.

Demgegenüber weise ich darauf hin, daß die Anordnung von Notauslässen durch Nr. 27 der Schutzraumbestimmungen als Zubehör von Luftschutzräumen zwingend vorgeschrieben ist, weil das Fehlen von solchen Notausgängen den mit der Anlage von Schutzräumen verfolgten Zweck in Frage stellen würde. Die Anbringung von Notauslässen für Schutzräume in bestehenden Gebäuden wird in manchen Fällen eine Benutzung auch der Hausfronten an den Straßen unter Inanspruchnahme des davor gelegenen Raumes (Bürgersteig) unvermeidlich machen. Soweit Vorgärten vorhanden sind, werden Schwierigkeiten kaum bestehen. Beim Fehlen von Vorgärten, also bei Gebäuden, die unmittelbar an der Straße errichtet sind, müssen die dort unumgänglich notwendigen Notauslässe mindestens insoweit als baupolizeilich zulässig angesehen werden, als dies nach den bestehenden Vorschriften bei Freitreppen, Kellerhälsen, Kasematten, Faßeinbringöffnungen und sonstigen in den Straßenraum vortretenden ähnlichen Bauteilen der Fall ist.

Es muß jedoch beachtet werden, daß mit Rücksicht auf die gerade auch beim straßenseitigen Notausstieg vorhandene Verschüttungsgefahr in vielen Fällen die Anbringung eines einzigen Notauslasses zur Straße nicht als ausreichend anzusehen sein wird, sondern daß je nach den Umständen eine befriedigende Lösung nur dann gegeben ist, wenn weitere Möglichkeiten zum Verlassen der Schutzräume geschaffen werden. Eine zweckmäßige Maßnahme zu diesem Zweck besteht namentlich auch darin, daß anstoßende Gebäude untereinander durch Brandmaueröffnungen im Keller- geschoß verbunden werden (vgl. Nr. 89 der SRBestimmungen vom 4. Mai 1937), wodurch ermöglicht wird, daß auch die Auslässe des Nachbar- gebäudes im Bedarfsfall benutzt werden können.

Ich bitte die unterstellten Baupolizeibehörden mit entsprechender An- weisung zu versehen und, falls Schwierigkeiten entstehen, die nicht behoben werden können, mir unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten. Der Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht.

An

die Landesregierungen (Sozialverwaltungen)

— Baupolizeiressorts —

Zusammenarbeit zwischen Ortspolizeiverwaltern und Stellen des Reichsluftschutzbundes und der Reichsgruppe Industrie bei der Ueberwachung der Durchführung von behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen

RdLu.ObdL v. 28. 8. 39. L.In. 13 5 a 14 957/39

Die Durchführung der in der IX. Durchführungsverordnung zum Luft- schutzgesetz vorgesehenen behelfsmäßigen Luftschutzmaßnahmen ist von größter Bedeutung für die Sicherung der Bevölkerung gegen Luftangriffs- wirkungen.

Es ist daher besonders wichtig, daß die zu treffenden Maßnahmen von der Bevölkerung in ihrer Bedeutung richtig verstanden und in zweck- entsprechender Weise durchgeführt werden. Dazu wird es erforderlich sein, daß alle verantwortlichen Stellen die Durchführung der Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß abstellen. Durch Anleitung und Auf- klärung ist dafür zu sorgen, daß das Verständnis und der persönliche Einsatzwille jedes Volksgenossen geweckt und gefördert wird. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß bei der Durchführung größte Wirkung mit geringsten Mitteln erzielt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, daß etwa notwendige Geldbeträge sich in einem für den einzelnen tragbaren Rahmen halten.

Bei abgelegenen Gebäuden ist von den Maßnahmen grundsätzlich ab- zusehen. In ländlichen Gebieten sollen die behelfsmäßigen Luftschutzmaß- nahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die Gebiete in stark luft- gefährdeten Räumen (z. B. in Grenznähe oder in großen Industriegebieten) liegen. In diesen Fällen muß die Durchführung der Behelfsmaßnahmen vom Ortspolizeiverwalter durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet werden. Ferner sind in ländlichen Gebieten die Behelfsmaßnahmen dann durchzuführen, wenn es sich um stark luftgefährdete Baugrundstücke handelt, (Vgl. Nr. 85 der I. Ausführungsbestimmung zum § 1 der II. Durch- führungsverordnung zum Luftschutzgesetz und Erlaß des RdLu.ObdL hierzu vom 26. Juli 1937 — ZL 5 b 9400/37.)